

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	19.01.2016
Amt:	29 - Beteiligungscontrolling	Drucksachenummer: VI/347	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Gründung einer VHS-Service GmbH durch den Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	08.02.2016			
Stadtrat	am:	22.02.2016			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat weist den Oberbürgermeister an, in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen gegen die Gründung einer VHS-Service GmbH zu stimmen bzw. einen von ihm benannten Bevollmächtigten entsprechend anzuweisen.

Ebenfalls soll der Vertreter der Hansestadt Stendal in der Mitgliederversammlung beantragen, die Nachschusspflicht für Mitglieder im Fall der Liquidation des Vereins aus der Satzung zu streichen

Begründung:

Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein mit 15 Mitgliedern, in dem die Hansestadt Stendal Mitglied ist.

Die Vereinsführung glaubt mit der Gründung einer GmbH, die ebenfalls den

Gemeinnützigkeitsstatus haben soll, Risiken aus der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins abzuwenden bzw. durch Verlagerung der wirtschaftlichen Tätigkeit in die GmbH Risiken von den Vereinsmitgliedern abwenden zu müssen.

Gründungsabsicht, Chancen und Risiken wie sie die Vereinsführung sieht sind in der als Anlage beigefügten Anzeige zur Gründung aufgeführt.

Den Aussagen in dieser Ausarbeitung kann in weiten Teilen nicht gefolgt werden.

So folgen aus einer Vereinsmitgliedschaft für die Vereinsmitglieder keine unternehmerischen Beteiligungsrechte, die sich in irgendeiner prozentualen Beteiligungsquote am Verein ausdrücken lassen.

Des Weiteren unterliegt die gemeinnützige GmbH deren Gründung angestrebt wird, den gleichen steuerlichen Spielregeln wie der gemeinnützige Verein selbst. Sollte die GmbH durch das Finanzamt nach Prüfung veranlagt werden und die GmbH ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen können, ist eine Durchgriffshaftung auf den Verein nicht völlig auszuschließen.

Bei allen Haftungsszenarien ist allerdings festzustellen, dass die von der Vereinsführung behauptete Haftung der Vereinsmitglieder trotz Satzungsregelung nicht eintreten dürfte (siehe Urteile des Bundesgerichtshofes II ZR 289/07 und II ZR 91/06) Der Verein haftet regelmäßig lediglich mit seinem Vermögen und es ergibt sich mit oder ohne GmbH im Extremfall ein Insolvenzrisiko für den Verein und keine Mitgliederhaftung.

Die in der Vereinssatzung enthaltene Haftungsklausel für den Auflösungsfall des Vereins dürfte unwirksam sein, da sie die Haftung der Vereinsmitglieder nicht auf ein für jedes Mitglied berechenbares Maß beschränkt. Trotzdem sollte die Hansestadt Stendal der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Klausel durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Satzung zu streichen.

Der Geschäftsbetrieb, der in die GmbH ausgelagert werden soll, kann ohne weiteres auch durch den Verein abgewickelt werden. Eine Ausweitung über zweckbetriebliche Tätigkeiten hinaus sollte der Verein auch nur im Rahmen der zulässigen Freigrenzen durchführen.

Eine geringere Belastung der Vereinsmitglieder mit Mitgliedsbeiträgen durch die Erträge der GmbH ist ebenfalls sehr fraglich, da die Mitglieder in erster Linie auch die Kunden der GmbH sein dürften. Somit würden für die Mitgliedskommunen lediglich Mitgliedsbeiträge gegen Dienstleistungsentgelte der GmbH getauscht.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Ausarbeitung der Vereinsführung zur Gründung einer GmbH